



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne

Anreiz für Beschäftigung

- **Beiträge Umwandlung Verträge auf bestimmte Zeit in Verträge auf unbestimmte Zeit**
- **Beiträge Neuanmeldung auf bestimmte Zeit**
- **Beiträge Lehrlinge**

Mit einem Dekret des Arbeitsministeriums vom 5. Oktober 2012 (veröffentlicht am 17/10/2012) wurde ein Fonds mit insgesamt etwas mehr als 232 Millionen Euro (gut 196 Millionen Euro für 2012 und 36 Millionen Euro für 2013) zur Förderung der Beschäftigung in Italien eingerichtet.

Zielgruppen der Förderung sind die **männlichen Mitarbeiter unter 30 Jahren** und **alle weiblichen Mitarbeiterinnen**.

In den Genuss dieser Förderung können Arbeitgeber kommen, welche entweder

- a)** so genannte prekäre Arbeitsverhältnisse in Arbeitsverträge auf unbestimmte Zeit umwandeln oder
- b)** durch Anstellungen auf bestimmte Zeit eine damit verbundene betriebliche Mehrbeschäftigung erreichen.

Zu Punkt a)

Arbeitgeber welche den Vertrag ihrer koordinierten Mitarbeiter, Projektmitarbeiter, stillen Gesellschafter oder Arbeitnehmer auf bestimmte Zeit in einen Arbeitsvertrag **auf unbestimmte Zeit** (auch Teilzeit zu mindestens 50% laut angewandtem Kollektivvertrag) **umwandeln**, können einen Beitrag von **€ 12.000,00** erhalten. Eine Umwandlung in diesem Sinne kann auch für Verträge getätigt werden, die innerhalb der letzten 6 Monate beendet worden sind; d.h. eine Neueinstellung auf unbestimmte Zeit ab dem 17/10/2012 bei vorheriger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses auf bestimmte Zeit oder einer koordinierten Mitarbeit/Projektarbeit innerhalb der letzten 6 Monate wird für die Belange des Beitragsansuchens als Umwandlung angesehen. Es kann also in diesen Fällen um den Beitrag von € 12.000,00 angesucht werden.

Zu Punkt b)

Neu abgeschlossene Verträge (Vollzeit) **auf bestimmte Zeit** für mindestens 12 Monate, immer mit den oben angeführten Zielgruppen der Männer bis 30 Jahren und aller Frauen, können zu einem Beitrag von **€ 3.000,00** führen. Dieser Beitrag wird auf **€ 4.000,00** angehoben, wenn der Arbeitsvertrag für mehr als 18 Monate abgeschlossen wurde, bzw. auf **€ 6.000,00** bei einem Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit von mehr als 24 Monaten. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass durch den Abschluss des Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit eine effektive Erhöhung der betrieblichen Beschäftigung auf Basis der Durchschnittsdaten der Arbeitnehmerstärke der letzten 12 Monate erreicht wird. Genauere Angaben von Seiten des INPS/NISF, wie die Berechnung dieser Durchschnittsdaten zu erfolgen hat, sind noch ausständig.

Unbegreiflich bleibt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass nur Neueinstellungen auf bestimmte Zeit zu einem möglichen Beitrag führen und nicht auch Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit, da gerade diese zum erklärten Ziel der Arbeitsmarktpolitik avanciert sind. Vielleicht bringt die Zukunft noch diesbezügliche Korrekturen.

Die angeführten Beiträge stehen den Arbeitgebern nicht in jedem Fall zu, da die Verteilung der Beiträge auf Basis der chronologischen Abgabe der entsprechenden Ansuchen (telematisch auf der Website des INPS) erfolgt. Ist die Gesamtsumme des Fonds durch die Abgabe entsprechend vieler Ansuchen erreicht, werden keine weiteren Beiträge mehr ausgeschüttet. Ein rasches Handeln ist also angebracht.

Beitrag für die Aufnahme von Lehrlingen:

Bis zum 31/03/2013 verlängert wurde die Beitragsmöglichkeit für Arbeitgeber, welche unter bestimmten Voraussetzungen Lehrlinge aufnehmen, die dann auch für mindestens 12 Monate als Lehrlinge beschäftigt bleiben. Für die traditionelle Lehre steht ein Beitrag von **€ 5.500,00** zu, für die Aufnahme mit einer berufsspezialisierenden Lehre sind es **€ 4.700,00**. Die geforderten Voraussetzungen (eine genaue Auflistung und Erklärung würde den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen) werden von den meisten Lehrlingen erfüllt, müssen aber im Einzelfall geprüft werden. Auch diese Ansuchen können nur in telematischer Form abgegeben werden.

Alle angeführten Beiträge fallen in die so genannte De Minimis Regelung (in der Regel Beiträge bis zu einer Gesamtsumme von € 200.000,00 innerhalb von 3 Jahren - für das laufende Geschäftsjahr und die beiden vorausgegangenen). Eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers, dass diese Grenzwerte nicht erreicht wurden, ist den Ansuchen beizulegen.

Ansuchen können nur von Arbeitgebern eingereicht werden, welche alle Sozialbeiträge eingezahlt haben, die entsprechenden Kollektivverträge respektieren und mit den Bestimmungen zur Arbeitssicherheit in Ordnung sind.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.studiobms.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@studiobms.it

Meran, Oktober 2012